

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in Euro						
			lfd. Nr.	einmalig	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindest- gebühr
1.	Automaten-, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je Stück						50,0	
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	je Stück						80,0	
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene qm beanspr. Straßenfläche				0,8			20,0
4.	Container (z. B. Bauschuttcontainer, Bürocontainer)	je angefangene qm beanspr. Straßenfläche		0,6					10,0
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten, Tribünen und Podesten zu gewerblichen Zwecken  01.04. - 31.10. 01.11. - 31.03.	je angefangene qm beanspr. Straßenfläche					1,0 0,5		20,0
6.	Verkauf von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs im Reisegewerbe (z. B. Bauchladen)	je Person		10,0					

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in Euro						
			lfd. Nr.	einmalig	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindest- gebühr
7.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene qm beanspr. Straßenfläche				3,0			25,0
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene qm beanspr. Straßenfläche		1,5					15,0
9.	Warenauslagen	je angefangene qm beanspr. Straßenfläche				1,0			25,0
10.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene qm beanspr. Straßenfläche		0,5					15,0
11.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3m über dem Gehweg oder innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene qm Ansichtsfläche						30,0	30,0
12.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder Plakate bis DIN A1	je Stück				1,0			15,0
13.	Leuchttransparente, Schilder, Uhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, (soweit nicht erlaubnisfrei nach § 8 Sondernutzungssatzung)	je Stück						20,0	20,0

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in Euro					
			ifd. Nr.	einmalig	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.
14.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften; Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen (mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts)	je Person		15,0				
15.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug		25,0 15,0				
16.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts)	je angefangene qm beanspr. Straßenfläche		1,0				15,0
17.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern die innerhalb einer Höhe von 3m über dem Gehweg oder innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder über der Fahrbahn angebracht sind	je Stück	50,0					
18.	Aufstellen mobiler Fahrradständer a) mit Werbung / Firmenbezeichnung b) ohne Werbung / Firmenbezeichnung	je Stück			1,0 frei			15,0

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in Euro					
			ifd. Nr.	einmalig	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.
19.	Blumenkübel u. a. Pflanzbehälter (bei mehr als zwei Stück und max. 1m <sup>2</sup> )	je Stück			0,5			
20.	gewerbl. Kinderspielgeräte	je Stück			10,0			